

Muster

Benutzungssatzung für die Überlassung von Liegenschaften in der Trägerschaft der Samtgemeinde Bersenbrück

Die Samtgemeinde Bersenbrück überlässt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität auf schriftlichen Antrag Liegenschaften der Samtgemeinde, (wie eigene Räumlichkeiten, Schulräume, Kindertagesstätten und deren Grundstücke, sowie samtgemeindeeigene Turnhallen) an Vereine, Verbände und sonstige Benutzergruppen zur einmaligen oder längerfristigen Nutzung, wenn dadurch schulische oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und keine Konkurrenzsituation zu privaten Anbietern entsteht. Für die Überlassung werden Entgelte nach einem vom Rat der Samtgemeinde beschlossenen Entgelttarif erhoben. Über die zu zahlenden Beträge erstellt die Samtgemeinde Bersenbrück eine Rechnung.

Die Benutzungssatzung für die außerbetriebliche Nutzung von Räumlichkeiten der Samtgemeinde, von Schulräumen, Kindertagesstättenräumen und deren Plätzen, sowie Turnhallen soll dazu dienen, die Nutzerinnen und Nutzer (nachstehend Nutzer genannt) zu einem verantwortungsbewussten Verhalten zu veranlassen, dadurch Schäden an Objekten und Einrichtungen auszuschließen, Verstöße gegen bestehende Nutzungsregelungen und unnötige Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung) zu vermeiden.

Die Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten erfolgt auf eigene Gefahr.

Für Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 1 Widmung

- (1) Die Satzung gilt für die öffentliche Nutzung aller kommunalen Liegenschaften und Gebäude der Samtgemeinde Bersenbrück.
- (2) Die genutzten Gebäude und deren umgebendes, nicht abgetrenntes Gelände bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Bersenbrück.
- (3) Alle öffentlichen Einrichtungen dienen – neben der ihnen eigens zuzuordnenden Funktion wie Unterricht oder Schulspeisung - im angemessenen Umfang der Durchführung kultureller oder sozialer Veranstaltungen der Einwohner, Vereine und sonstigen Gruppierungen der Samtgemeinde Bersenbrück.
- (4) Veranstaltungen, die sonstige Personen, insbesondere auch auswärtige Vereine und Nutzer durchführen wollen, können auf Antrag genehmigt werden.

§2 Nutzer und Nutzerinnen

- (1) Als Nutzer gelten insbesondere Schulen, Vereine, Organisationen sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Im Einzelfall kann eine Überlassung der Räume und Plätze an Einzelpersonen oder sonstige Gruppen erfolgen.
- (2) Bei der Überlassung der Räume und Plätze für öffentliche Veranstaltungen sind von den Nutzern die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) sowie der Nds. Versammlungsstättenverordnung in den jeweiligen

geltenden Fassungen zu beachten. Räume werden nur überlassen, wenn eine Veranstaltungsleiterin/ein Veranstaltungsleiter namentlich benannt ist.

§3 Allgemeine Bedingungen

- (1) Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Plätze, Einrichtungen und Geräte werden in dem Zustand, in welchem sie sich befinden, überlassen.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennt der Nutzer die für die jeweiligen Räume und Plätze bestehenden Hausordnungen bzw. Benutzungsordnungen als verbindlich an.
- (3) Die Nutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte ist nur im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes und Zweckes zulässig und darf nicht Dritten zur Verfügung gestellt werden. Der Nutzer ist verpflichtet, sie bei Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit in den Zustand zu versetzen, in dem sie übernommen wurden.
- (4) Die Nutzer dürfen über die vorhandene Ausstattung der überlassenen Räume hinausgehende zusätzliche Einrichtungen, wie z.B. Geräte, Kulissen, Schilder, Plakate, Werbemittel und Verkaufsstände nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Samtgemeinde anbringen. Sie sind unverzüglich nach der Nutzung durch den Nutzer zu entsorgen.
- (5) Sofern im Einzelfall keine andere Absprache getroffen wird, umfasst die Nutzungszeit neben der reinen Veranstaltungsdauer auch die Zeit der Vor- und Nachbereitung und darf grundsätzlich 22.00 Uhr nicht überschreiten.
- (6) Der Nutzer ist verpflichtet, Gebäude, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass eine Nutzung bei festgestellten Schäden unterbleibt, soweit eine entsprechende Beurteilung dem Nutzer zuzumuten ist.
- (7) Der Nutzer ist verpflichtet, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte schonend und sachgemäß zu behandeln und für Sauberkeit zu sorgen. Sollte eine Sonderreinigung nach der Nutzung notwendig sein, so hat der Nutzer die Kosten zu tragen.
- (8) Beschädigungen an Räumen und Einrichtungsgegenständen sowie Verluste, die aus Anlass der Durchführung von Veranstaltungen entstehen, sind der Samtgemeinde oder dem jeweiligen Hausmeister sofort unaufgefordert zu melden.
- (9) Nutzungen dürfen nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen stattfinden. Der Verantwortliche hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu sorgen und ist der Samtgemeinde Bersenbrück auf Aufforderung namentlich zu nennen.
- (10) Der Nutzer ist verpflichtet, darauf zu achten, dass in den überlassenen Räumen und Einrichtungen und auf dem dazugehörigen Gelände weder geraucht noch Alkohol konsumiert wird. Im Rahmen von Veranstaltungen dürfen mit Genehmigung der Samtgemeinde Bersenbrück in Vorräumen unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen Speisen und Getränke verkauft und verzehrt werden. Der dabei anfallende Abfall ist vom Nutzer auf eigene Kosten zu entsorgen. Die schulischen Abfallbehälter stehen dafür nicht zur Verfügung.
- (11) Mitgebrachte Gegenstände dürfen nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Leitung und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in den überlassenen Räumlichkeiten verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den allgemeinen Betrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände ist der Nutzer allein verantwortlich. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

(12)Die Zubereitungsräume der Mensen stehen für eine Überlassung nicht zur Verfügung.

Ergänzende Bestimmungen für die Benutzung und den Betrieb der Turnhallen

(13)Die Turnhallen stehen vorrangig den Schulen in Trägerschaft der Samtgemeinde Bersenbrück für den Sportunterricht zur Verfügung. Nachrangig können Turn- und Sportvereine und andere Sport treibende Organisationen mit Sitz in der Samtgemeinde Bersenbrück die Sportstätten unentgeltlich nutzen. Gleiches gilt für die Bewegungshallen in den Kindertagesstätten bzgl. des vorrangigen Betriebs der Kindertagesstätte.

(14)Das Betreten der Sport- oder Mehrzweckhallen ist grundsätzlich nur mit Turnschuhen mit heller Sohle gestattet. Für Zuwiderhandlungen und daraus entstandene Beschädigungen wird der Nutzer zur Verantwortung gezogen. Die Turnschuhe sind erst in den Umkleidekabinen anzuziehen.

(15)Mit der Überlassung von Sporthallen ist grundsätzlich die Überlassung der vorhandenen Sportgeräte möglich.

Eine Anlage der samtgemeindeeigenen Hallen der Schulen und Kindertagesstätten ist beigefügt.

§4 Zuständigkeit

(1) Die Entscheidung über die außerbetriebliche Nutzung von Schul- und Kindertagesstättengebäuden wird im Benehmen mit dem jeweiligen Leiter/Leiterin von der Samtgemeindeverwaltung getroffen. Die Verwaltung der Turn- und Sporthallen, sowie der eigenen Räumlichkeiten obliegt dem Fachdienst I.

§ 5 Überlassung

(1) Sofern die öffentlichen Einrichtungen der Sicherstellung von Pflichtaufgaben (Schule, Kindertageseinrichtungen etc.) dienen, ist die Nutzung durch Festlegungen in einem Belegungsplan für jede Einrichtung zu bestimmen. Darüber hinaus gehende Nutzungen haben sich diesen Festlegungen unterzuordnen.

(2) Räume und Einrichtungsgegenstände werden in der Regel nur für kulturelle und allgemein förderungswürdige Zwecke zur Verfügung gestellt.

(3) Für Veranstaltungen gewerblicher Art und Vermietung an Einzelpersonen, sowie zu Zwecken der Durchführung von privaten Feierlichkeiten werden Schul- und Kindergartenanlagen grundsätzlich nicht überlassen.

(4) Politische Parteien und ihnen angegliederte Organisationen können Räume in Gebäuden der Samtgemeinde überlassen werden.

Hierfür gelten folgende Maßgaben:

a) Räume werden für Wahlkampfveranstaltungen nicht vergeben.

b) Bei Anträgen auf Überlassung von Räumen im Zeitraum von 2 Monaten vor Wahlen wird unwiderlegbar vermutet, dass es sich um Wahlkampfveranstaltungen handelt.

(5) Beginn und Ende der im Nutzungsplan und in der Vereinbarung festgelegten Übungszeiten sind einzuhalten. Wird vor Ablauf der genehmigten Nutzungszeit die Nutzung aufgegeben oder fällt die Nutzung aus, so ist der von der Samtgemeinde beauftragte Aufsichtsführende zu verständigen.

§6 Vertragsabschluss

- (1) Eine Überlassung ist nur nach fristgerechter Antragstellung mit dem dafür vorgesehenen Formularvordrucken möglich. Die Angaben im Antrag sind Vertragsgrundlage und daher vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen. Der Überlassungsvertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn der Nutzer eine schriftliche Überlassungsbestätigung der Samtgemeinde Bersenbrück erhalten hat.
- (2) Überlassungsanträge sind mindestens vier Wochen vor der geplanten Nutzung bei der Samtgemeinde Bersenbrück, Fachdienst I -Familie und Bildung- einzureichen. Art und Dauer der Nutzung sind hierbei anzugeben.
- (3) Die mehrmalige und regelmäßige Überlassung von Einrichtungen ist rechtzeitig anzumelden.
- (4) Für die Nutzung von Sporthallen in den Oster-, Sommer- und Herbstferien können durch die Samtgemeinde abweichende Fristen festgelegt werden.
- (5) Eine Überlassung findet an gesetzlichen Feiertagen, und wenn betriebsbedingte Gründe, wie z.B. Grundreinigung oder Umbauarbeiten, dem entgegenstehen, grundsätzlich nicht statt.

§7 Überlassungsentgelte

- (1) Die Überlassung der Räume erfolgt grundsätzlich nur gegen Zahlung eines Entgelts.
- (2) Für die Festsetzung des Entgelts werden drei Benutzergruppen unterschieden. Es gehören:
Zur Benutzergruppe A)
Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen
Zur Benutzergruppe B)
Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind; soweit nicht zur Benutzergruppe C) gehören
Zur Benutzergruppe C)
Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, öffentliche Behörden und Dienststellen, Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung, Sportvereine, Religionsgemeinschaften (religiöse Gemeinschaften), caritative Vereine, Gesangsvereine für Übungsabende
- (3) Die Samtgemeinde Bersenbrück entscheidet über die Zugehörigkeit eines Benutzers zu einer der drei Gruppen.
- (4) Das Entgelt beträgt pro Tag:

	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
	€	€	€
a) Für die Benutzung einer Aula	45,--€	30,--€	frei
b) Für die Benutzung einer Turnhalle	40,--€	20,--€	frei
c) Für die Benutzung von Fachräumen	25,--€	15,--€	frei

- | | | | |
|--|--------|--------|------|
| d) Für die Benutzung eines Klassen- oder
Sonstigen Raumes | 15,--€ | 10,--€ | frei |
|--|--------|--------|------|
- (5) Für Heizkosten ist während der Heizperiode (01.10. bis 30.04.) zusätzlich zu zahlen:
- | | |
|--|------------|
| a) Für die einmalige Benutzung einer Aula | 20,--€/Tag |
| b) Für die einmalige Benutzung der Turnhalle | 15,--€/Tag |
| c) Für die einmalige Benutzung sonstiger Räume | 5,--€/Tag |
- (6) Die nach Abs. 4 und 5 festgesetzten Entgelte erhöhen sich bei einer Nutzung über 4 Stunden um 50 %.
- (7) Bei regelmäßiger Benutzung in erheblichem Umfang kann das Entgelt auch angemessen pauschalisiert werden.
- (8) In Sonderfällen kann das zu zahlende Entgelt ermäßigt bzw. von der Zahlung abgesehen werden.
- (9) Alle Nutzer der Gruppen A bis C von Schul- und Kindertagesstättenräumen haben an die Samtgemeinde eine Bereitschaftsvergütung für den Hausmeister in Höhe von 5,00 € je angefangene Stunde der Überlassung zu zahlen, soweit die Benutzungszeit außerhalb der Dienstzeit des Hausmeisters liegt.
- (10) Für Musikschulen erfolgt eine gesonderte Berechnung einer Raumumlage.

§8 Rücktritt und Kündigung

- (1) Sowohl die Samtgemeinde als auch die Nutzer können den Überlassungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Das gleiche gilt für Änderungen eines bestehenden Vertrages.
- (2) Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.
- (3) Die Samtgemeinde ist berechtigt, den Überlassungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- | |
|---|
| a) an der Kündigung ein dringliches öffentliches Interesse besteht, |
| b) die Kündigung aus Gründen des Schulbetriebes erforderlich wird, |
| c) gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird, |
| d) der Nutzer in Zahlungsverzug ist, |
| e) der Raum oder Platz während der vereinbarten Nutzungszeit mehr als zweimal ohne vorherige Angabe eines Hinderungsgrundes nicht genutzt wird. |
- (4) Liegt der Grund für den Rücktritt nicht beim Nutzer, sind diesem evtl. bereits gezahlte Entgelte zu erstatten.
- (5) Weitergehende Ansprüche stehen dem Nutzer gegen die Samtgemeinde Bersenbrück nicht zu. (z.B. Ansprüche bzgl. Brandschutz, Kosten für zusätzliche Genehmigungen u.s.w.)
- (6) Soll bereits angemeldeter Raum nicht oder nicht vollständig genutzt werden und wird dies nicht mindestens eine Woche vor der Nutzung schriftlich mitgeteilt, so ist das volle Nutzungsentgelt zu zahlen.
- (7) Zusätzlich übt die Schulleitung gem. § 111 NSchuG das Hausrecht auf dem Schulgrundstück aus. Von ihr beauftragte Personen sind berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungssatzung einzelne Personen vom Schulgrundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Nutzung zu untersagen.

§9 Haftung

- (1) Der Nutzer stellt der Samtgemeinde Bersenbrück von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragter, Besucher, seiner Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Schulräume und Plätze, Kindertagesstättenräume und Plätze, Einrichtungen, Geräte und Zuwege zu den jeweiligen Räumen und Plätzen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Samtgemeinde Bersenbrück sowie deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Samtgemeinde bzw. dem Träger an den überlassenen Räumen und Plätzen, Einrichtungen und Zuwegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Samtgemeinde fällt.
- (3) Der Nutzer hat auf Verlangen der Samtgemeinde Bersenbrück bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine entsprechende Haftpflicht-Versicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Samtgemeinde für Schäden an den überlassenen Räumen und Plätzen, Einrichtungen und Geräten gedeckt wird.
- (4) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, Besuchern oder seiner Erfüllungsgehilfen entstehen, haftet die Samtgemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Samtgemeinden, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Samtgemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Schulräumen und Plätzen unberührt.
- (6) Die Samtgemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Kleidung und Wertsachen, es sei denn, der Samtgemeinde fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§10 Sicherheitsbestimmungen

- (1) Der Nutzer hat darauf zu achten, dass die Kapazitätsgrenzen der überlassenen Räume eingehalten werden und die Anzahl der Besucher/Besucherinnen, die der genehmigten Sitz-/Stehplätze nicht überschreitet. Das Verteilen von Handzetteln sowie das Aufstellen von Informationsständen bedürfen der Zustimmung der Samtgemeinde Bersenbrück. Sie ist im Falle der Nichtbeachtung dieses Verbotes zur Ersatzvornahme berechtigt und kann vom Nutzer Ersatz der damit verbundenen Aufwendungen verlangen. Der Antrag auf Genehmigung bedarf keiner bestimmten Form. Die Genehmigung erfolgt kostenfrei.
- (2) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Flure, Gänge und insbesondere Rettungswege frei und ungehindert passiert werden können. Ebenso müssen Feuerwehrezufahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Rettungskräfte jederzeit freigehalten werden.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Aufstellen von Ständen, Trennwänden und ähnlichen Aufbauten die bauordnungsbehördlichen Auflagen für ihre Anordnung, Materialbeschaffenheit einschließlich des Inventars und des sonstigen Zubehörs erfüllt werden.

- (4) Bauliche Veränderungen von vorhandenen Einrichtungen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Samtgemeinde Bersenbrück oder der jeweiligen Eigentümer vorgenommen werden. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Nutzer den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen.
- (5) Offenes Licht und Feuer, Kunstrauch und Nebelmaschinen oder sonstige Feuereffekte, sowie Laser und Pyrotechnische Artikel dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.
- (6) Der Abschluss eines Überlassungsvertrages schließt notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet den Nutzer nicht von der Anmeldepflicht aufgrund anderer Vorschriften. Führt der Nutzer GEMA-pflichtige Veranstaltungen durch, sind diese Veranstaltungen vorab bei der GEMA zu melden und die entsprechenden Gebühren direkt dorthin zu entrichten, diese Melde- und Gebührenpflicht obliegt dem Nutzer. Bei Zuwiderhandlung ist der Nutzer verpflichtet, der Samtgemeinde Bersenbrück den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Samtgemeinde ist berechtigt, abweichend von diesem Überlassungs- und Benutzungsbedingungen einzelvertragliche Regelungen zu treffen. Änderungen und Ergänzungen zum Überlassungsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungssatzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestandteile nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt dann die Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Die Benutzungssatzung tritt am XX.XX.2018 in Kraft.

Bersenbrück, den XX.XX.2018

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeinde Bürgermeister
Dr. Horst Baier

Anlage 1

Übersicht der Samtgemeindeeigenen Turnhallen in Schulen und Bewegungsräumen in den Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Bersenbrück

Sporthallen (dreiteilig)

- Ballsporthalle Ankum	44 m x 24 m	=1.056 m ²
------------------------	-------------	-----------------------

Turnhallen (zweiteilig)

- Turnhalle Grundschule Alfhausen	33 m x 18 m	= 594 m ²
- Turnhalle Grundschule Ankum	36 m x 18 m	= 648 m ²
- Turnhalle Oberschule Ankum	28 m x 14 m	= 392 m ²

Kleinturnhallen (einteilig)

- Alte Turnhalle Grundschule Bersenbrück	27 m x 15 m	= 405 m ²
- Neue Turnhalle Grundschule Bersenbrück	22 m x 14,5 m	= 319 m ²
- Alte Turnhalle Oberschule Bersenbrück	24 m x 12 m	= 288 m ²
- Neue Turnhalle Oberschule Bersenbrück	24 m x 12 m	= 288 m ²
- Turnhalle Grundschule Gehrde	28 m x 15 m	= 420 m ²
- Turnhalle Grundschule Eggermühlen	24 m x 12 m	= 288 m ²
- Turnhalle Grundschule Kettenkamp	24 m x 12 m	= 288 m ²
- Kleine Turnhalle Grundschule Rieste	18 m x 18 m	= 180 m ²
- Neue Turnhalle Grundschule Rieste	27 m x 15 m	= 405 m ²

Bewegungsräume in den Kindertagesstätten

- Bewegungsraum Am Kattenboll Kita Ankum	8,27 m x 9,27 m	= 76,66 m ²
- Bewegungsraum Astrid-Lindgren Kita Bsb	9,90 m x 7,63 m	= 75,54 m ²
- Bewegungsraum Sonnenschein Kita Gehrde	11,76 m x 7,48 m	= 87,96 m ²
- Bewegungsraum Lindenallee Kita Rieste		= 50,00 m ²
- Bewegungsraum Im Dorfe Kita Ankum-neu	12,01m x 9,37m	= 112,54m ²